

*Für Feuerwehreinsätze, die in den von der Magistratsabteilung 44 - Bäder geführten städtischen Bädern notwendig werden könnten, ist die ungehinderte Zufahrts- und Zugangsmöglichkeit erforderlich. Da ein Großteil der Bäder in einer Zeit errichtet wurde, in der die heute geltenden Bestimmungen noch nicht Stand der Technik waren und in den Bädern nach den Erfahrungen der Feuerwehr keine höheren Brandbelastungen gegeben sind, ist eine Anpassung an die nunmehr geltenden Bestimmungen lediglich in Erfüllung von im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilten behördlichen Bescheidaufträgen vorzunehmen, aus Gründen der Sicherheit aber dennoch wünschenswert. Die Magistratsabteilung 44 sagte in ihrer Stellungnahme zu, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz ein adäquates Evakuierungs- und Brandbekämpfungskonzept ausarbeiten zu wollen.*

### 1. Allgemeines

Die Stadt Wien betrieb im Berichtszeitraum 39 Bäder, deren Betriebsführung von der Magistratsabteilung 44 wahrgenommen wird. Dazu gehören, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, vier Hallenbäder, sieben kombinierte Hallen- und Sommerbäder (Kombibäder), zehn Sommerbäder, sechs Saunabäder, ein Volksbad sowie elf Familienbäder:

HALLENBÄDER	Adresse
Amalienbad	10, Reumannplatz 23
Jörgerbad	17, Jörgerstraße 42 - 44
Brigittenau	20, Klosterneuburger Straße 93 - 97
Floridsdorf	21, Franklinstraße 22
KOMBIBÄDER	
Simmering	11, Florian-Hedorfer-Straße 5
Theresienbad	12, Hufelandgasse 3
Hietzing	13, Atzgersdorfer Straße 14
Ottakring	16, Johann-Staud-Straße 11
Döbling	19, Geweygasse 6
Großfeldsiedlung	21, Oswald-Redlich-Straße 44
Donaustadt	22, Portnergasse 38
SOMMERBÄDER	
Laaerbergbad	10, Ludwig-von-Höhnel-Gasse 2
Hadersdorf-Weidlingau	14, Hauptstraße 41
Kongreßbad	16, Julius-Meini-Gasse 7a
Schafbergbad	18, Josef-Redl-Gasse 2
Krapfenwaldlbad	19, Krapfenwaldgasse 65 - 73
Angelibad	21, An der oberen Alten Donau
Alte Donau	22, Arbeiterstrandbadstraße 91
Gänsehäufel	22, Moissiggasse 21

HALLENBÄDER	Adresse
Höpflerbad	23, Endresstraße 24 - 26
Liesingerbad	23, Perchtoldsdorfer Straße 14 - 16
SAUNABÄDER	
Apostelbad	3, Apostelgasse 18
Einsiedlerbad	5, Einsiedlerplatz 18
Hermannbad	7, Hermanngasse 28
Ratschkybad	12, Ratschkygasse 26
Penzingerbad	14, Hütteldorfer Straße 136
Währingerbad	18, Kloostergasse 27
VOLKSBAD	
	16, Friedrich-Kaiser-Gasse 11
FAMILIENBÄDER	
	2, Augarten
	2, Max-Winter-Platz
	3, Schweizergarten
	10, Gudrunstraße
	11, Herderpark
	14, Reingasse
	16, Hofferplatz
	18, Währinger Park
	19, Hugo-Wolf-Park
	21, Luckenschwemmungasse
	21, Strebersdorf

Städtische Bäder besitzen in der Regel ein Hauptgebäude, in dem Garderoben, Duschen, Diensträume etc. untergebracht sind. Bei Hallenbädern befinden sich im Hauptgebäude darüber hinaus ein oder mehrere Schwimm- oder Badebecken. Für den Betrieb erforderliche Räumlichkeiten (wie Werkstätten, Lager, fallweise Chlorgaslager- und -dosierungsräume etc.) sind überwiegend in den Kellergeschossen der Bäder bzw. in eigenen Gebäuden der so genannten Betriebshöfe untergebracht. Auf den Freigepländen der Kombi- und der Sommerbäder sind darüber hinaus Schwimm- oder Badebecken, aber auch diverse Freizeiteinrichtungen (wie Ball- und Wasserspielplätze sowie Kinderspielgeräte) situiert.

Im Volksbad und in den Saunabädern sind in der Regel alle Einrichtungen innerhalb der jeweiligen Gebäude untergebracht. In Familienbädern bestehen neben den Hauptgebäuden, in denen sich üblicherweise auch die Betriebsräume befinden, die auf den Freiflächen angeordneten Badebecken und diverse Kinderspielgeräte.

## 2. Grundlegende Vorschriften

Die Grundlagen für die Sicherstellung der für die Rettung von Menschen und die Durch-

führung wirksamer Löscharbeiten erforderlichen Flächen auf Grundstücken bilden die Bestimmungen der "Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz" TRVB 134 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. Für den Brandschutz betreffende Hinweise, wie z.B. die Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten und -aufstellplätzen, sind die Bestimmungen der ÖNorm F 2030 - Kennzeichen für den Brandschutz maßgeblich. Dazu war jedoch anzumerken, dass ein Großteil der Bäder in einer Zeit errichtet wurde, in der weder die TRVB 134 noch die ÖNorm F 2030 Stand der Technik waren.

Den Bestimmungen der TRVB 134 ist jedenfalls dann voll Rechnung zu tragen, wenn im Zuge eines behördlichen Genehmigungsverfahrens unter Beiziehung geeigneter Sachverständiger für ein Gebäude, in dem die Wahrscheinlichkeit des Auftretens höherer Brandlasten bzw. große Gefahren anderer Art festgestellt werden, Feuerwehruzufahrten bzw. -zugänge bescheidmäßig vorgeschrieben wurden. Wie das Kontrollamt im Zuge seiner Prüfung feststellte, war das für keines der auf Grund ihres Errichtungszeitpunktes in Frage kommenden städtischen Bäder der Fall.

Die Magistratsabteilung 68 erklärte hiezu, dass bei der Gestaltung von Feuerwehruzufahrten und -zugängen wohl nach Möglichkeit der TRVB entsprochen werden sollte, höhere Brandlasten in Bädern erfahrungsgemäß jedoch eher nicht anzutreffen seien und sich die Feuerwehreinsätze im Lauf der letzten 20 Jahre mit Ausnahme einiger weniger Brandbekämpfungen in den meisten Fällen auf Sicherungsarbeiten nach Pannen bzw. Unfällen im Chlorgasdosierungsbereich beschränkt hätten. Eine weit höhere Anzahl von Einsätzen habe jedenfalls die Rettung im Zuge der Bergung und des Abtransports verunfallter Personen zu verzeichnen.

Die Magistratsabteilung 68 stimmte jedoch mit dem Kontrollamt überein, dass zur Unterstützung möglichst rasch zum Erfolg führender Feuerwehreinsätze in städtischen Bädern ein Mindeststandard hinsichtlich der Zugänglichkeit im Sinn der TRVB 134 angestrebt werden sollte.

### 3. Feuerwehruzugänge und -zufahrten

Feuerwehreinsätze, bei denen neben den Löscharbeiten das Erfordernis der Rettung

von Menschen zu erwarten ist, werden von der Magistratsabteilung 68 in der Regel von einer so genannten "Bereitschaft", bestehend aus einem Kommandofahrzeug, drei Löschfahrzeugen und einem Drehleiterfahrzeug, durchgeführt. Für derartige Einsätze ist lt. TRVB 134 u.a. das Vorhandensein oder die Schaffung von geeigneten Zugängen oder Zufahrten, die mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung stehen, notwendig. Zugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,50 m breit sein sowie an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

Zufahrten sollten mit öffentlichen Verkehrsflächen nach mindestens zwei Seiten in Verbindung stehen, also nicht in einer Sackgasse münden oder eine Umfahrungsmöglichkeit bzw. eine Wendefläche besitzen. Über die Zufahrten sollten die Aufstellungs- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Die Mindestbreite geradlinig geführter Zufahrten sollte 3,50 m betragen, in Kurven ist die Breite in Abhängigkeit vom Kurvenradius um 0,50 bis 1,50 m zu erhöhen; die Mindesthöhe von Durchfahrten sollte 4 m betragen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 8,5 t befahren werden können.

Das Gefälle oder die Steigung von Feuerwehruzufahrten darf 10 Prozent nicht überschreiten, Stufen (z.B. Bordsteine) dürfen nicht höher als 8 cm sein. Aufstellflächen sind so anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Öffnungen (z.B. Fenster, Balkone, Notausstiege etc.) jederzeit von Drehleitern leicht erreicht werden können.

Feuerwehruzufahrten sind durch Hinweisschilder gemäß ÖNorm F 2030 mit der Aufschrift "Feuerwehruzufahrt freihalten" zu kennzeichnen, die Mindestgröße der Hinweisschilder beträgt 594 mm x 210 mm.

Sperrbalken und Sperrpfosten in Feuerwehruzufahrten dürfen nur mit Verschlüssen versehen sein, die mit Einheitsschlüsseln oder mit von der Feuerwehr mitgeführtem Gerät auf einfache Weise geöffnet werden können. Um die jederzeitige Benutzbarkeit der Zufahrten zu gewährleisten, sind in Absprache mit den örtlich zuständigen Behörden ge-

eignete Maßnahmen, wie z.B. Halte- und Parkverbote oder bauliche Vorkehrungen vorzusehen.

#### 4. Ablauf von Feuerwehreinsätzen

Nach Angaben der Magistratsabteilung 68 rückt die Feuerwehr zu Einsätzen in städtischen Bädern grundsätzlich mit einer Bereitschaft aus, um neben den Löscharbeiten die Rettung von Menschen, wenn erforderlich mittels Drehleiter, durchführen zu können. In der Praxis werden Löschangriffe in der Regel durch den Haupteingang eines Bades durchgeführt, der während der Badebetriebszeiten gewöhnlich unversperrt vorgefunden wird. Sollte die Evakuierung von Personen im Weg des Haupteinganges bereits vorgenommen werden, müssen andere Möglichkeiten - in der Regel unter Mitwirkung des Badebetriebspersonals - gefunden werden, um in das Gebäude bzw. auf das Areal des Bades zu gelangen. Für die Bewegung und Aufstellung der Einsatzfahrzeuge können bei Bädern, die unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, diese Flächen bzw. gegebenenfalls die auf den Grundstücken der Magistratsabteilung 44 angeordneten Parkplätze verwendet werden. Für den Fall, dass die Zufahrt (z.B. durch parkende Fahrzeuge) be- oder verhindert bzw. die Bewegungsfläche eingeschränkt wird, ist die Feuerwehr in der Lage, mit den ihr zur Verfügung stehenden Geräten - allerdings unter Inkaufnahme eines mehr oder weniger großen Zeitverlustes - den benötigten Raum zu schaffen.

Sollten sich einem Einsatz Hindernisse - wie z.B. verschlossene Türen, Einfriedungen etc. - entgegenstellen, ist es der Magistratsabteilung 68 unter Zuhilfenahme der mitgeführten Werkzeuge möglich, den Zutritt zu erlangen.

#### 5. Feststellungen des Kontrollamtes

Das Kontrollamt hat im Verlauf der gegenständlichen Prüfung die Zufahrts-, Aufstell-, Bewegungs- und Zutrittmöglichkeiten zu den Haupt- und Betriebsgebäuden sowie zu den Freiflächen sämtlicher städtischer Bäder, die von der Magistratsabteilung 44 verwaltet werden, unter Mitwirkung der Magistratsabteilung 68 einer Untersuchung unterzogen. Dabei war festzustellen, dass bei einem Großteil der Bäder den Bestimmungen der TRVB 134 (s. Pkt. 3) entsprochen wurde, in einigen Fällen jedoch die Forderungen

der ÖNorm F 2030 nach Beschilderung der Feuerwehzufahrten und -aufstellplätze nicht erfüllt waren.

Dazu war zu bemerken, dass sich in den meisten Fällen die Hauptgebäude der städtischen Bäder an oder in unmittelbarer Nähe von Verkehrsflächen befanden. Daher war in diesen Fällen der in der TRVB erhobene Forderung nach Zufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen durch Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen Genüge getan, das Erfordernis der Herstellung dieser für Feuerwehreinsätze benötigten Flächen auf den Arealen der Bäder war daher nicht gegeben.

Um der Feuerwehr während der betriebsfreien Zeit bzw. außerhalb der Badesaison den Zutritt zu den Gebäuden bzw. in die Betriebshöfe ohne Beschädigung oder Zerstörung der Türen bzw. Einfriedungen zu ermöglichen, hat die Magistratsabteilung 44 in den Eingangsbereichen vieler Bäder Schlüsseltresore eingebaut, in denen entsprechende Hauptschlüssel aufbewahrt werden, die mit Feuerwehr-Einheitsschlüsseln geöffnet werden können.

Zu erwähnen war schließlich, dass sich das Kontrollamt auf die Darstellung von Unzulänglichkeiten beschränkt hat, die der Magistratsabteilung 44 Anlass zur Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen geben sollten. Es sah davon ab, ordnungsgemäß ausgeführte Feuerwehzufahrten bzw. die Zugänglichkeit jener Bäder näher zu beschreiben, bei denen der Feuerwehr im Fall eines Einsatzes keine Hindernisse entgegenstehen.

#### 5.1 Zugänglichkeit von Hallenbädern

Das Jörgerbad liegt an öffentlichen Verkehrsflächen und benötigt daher keine separate Zufahrt. Die Zufahrt zum Floridsdorfer Bad ist ebenfalls über öffentliche Verkehrsflächen, aber auch über einen öffentlichen Parkplatz möglich. Zum Amalienbad kann zusätzlich über einen durch einen Schranken gesicherten Parkplatz zugefahren werden, der mit einem Feuerwehr-Einheitsschlüssel geöffnet werden kann. Das Brigittenaauer Bad ist über eine mit einem Schranken versehene Zufahrt zu erreichen, der ebenfalls mit einem Feuerwehr-Einheitsschloss ausgestattet ist.

Das Floridsdorfer Bad war nicht mit einem Schlüsseltresor im Eingangsbereich ausgestattet. Die Feuerwehr musste sich daher im Einsatzfall außerhalb der Badebetriebszeit erst Zutritt zum Bad verschaffen.

## 5.2 Zugänglichkeit von Kombibädern

Die meisten der sieben Kombibäder sind über öffentliche Parkplätze, die entweder ungesichert sind oder mittels Schranken abgesperrt werden können, erreichbar. Die bei diesen Bädern vorgefundenen Absperrschranken sind durchwegs mit Feuerwehr-Einheitsschlössern ausgestattet. Bei den Zugängen zu den in den Betriebshöfen situierten Chlorgasräumen des Donaustadtbades und des Kombibades Großfeldsiedlung sind Schlüsseltresore eingebaut, nicht aber bei den Haupteingängen.

Der Betriebshof des Simmeringer Bades ist mit einer massiven, elektrisch betriebenen Schiebetür ausgestattet, die den Zutrittsbemühungen der Feuerwehr im Zuge eines Einsatzes erheblichen Widerstand entgegensetzen würde. Der für das Bad zuständige Betriebsmeister teilte hierzu mit, dass dem Personal der gegenüberliegenden Feuerwache Florian-Hedorfer-Straße ein Generalschlüssel für die Benützung im Einsatzfall übergeben worden sei. Dazu war zu bemerken, dass lt. Auskunft der Magistratsabteilung 68 für den Einsatz im Simmeringer Bad in erster Linie wohl die gegenüberliegende Feuerwache herangezogen werden würde. Sollte diese jedoch zu einem Einsatz ausgerückt sein, stünde der Generalschlüssel einer anderen Feuerwache nicht - oder zumindest nicht unverzüglich - zur Verfügung. Daher wäre der Anbringung eines Schlüsseltresors im Bereich der Schiebetür der von der Magistratsabteilung 44 gewählten Vorgangsweise der Vorzug zu geben.

Auch im Hietzinger Bad ist ein Feuerwehreinsatz über den Betriebshof mangels einer in einem Schlüsseltresor verwahrten Aufsperrhilfe nur erschwert möglich. Wie die Dienststelle dazu ausführte, sei ein Umbau des Betriebshofes geplant, in dessen Verlauf werde der Einbau eines Schlüsseltresors vorgesehen.

Zu Einsätzen, die durch den Haupteingang des Döblinger Bades geführt werden, kann die Magistratsabteilung 68 über den Parkplatz gelangen. Zu bemerken war allerdings,

dass der Aufstellplatz für die Feuerwehrfahrzeuge nicht gekennzeichnet war. Es wurde daher empfohlen, im Bereich des Haupteinganges eine Beschilderung gemäß ÖNorm F 2030 "Feuerwehr Aufstellplatz freihalten" anzubringen.

### 5.3 Zugänglichkeit von Sommerbädern

Die Prüfung der Bäder an natürlichen Gewässern (Strandbäder Angelibad, Alte Donau, Gänsehäufel) ergab, dass die Haupteingänge nicht über Schlüsseltresore verfügten. Beim Tor der Zufahrtsbrücke und beim Nebeneingang des Strandbades Gänsehäufel waren zwar Schlüsseltresore montiert, das elektrisch betriebene, massive Einfahrtstor hätte jedoch von der Feuerwehr mangels eines Einheitsschlusses nur unter Gewaltanwendung geöffnet werden können.

Auch das elektrisch betriebene Einfahrtstor des Strandbades Alte Donau hätte im Einsatzfall nicht zerstörungsfrei geöffnet werden können.

Die Zufahrten zum Haupteingang des Kongressbades weisen Steigungen auf, deren Überwindung zwar Lösch-, nicht aber Drehleiterfahrzeugen möglich ist. Laut Magistratsabteilung 68 könnte erforderlichenfalls der Einsatz einer Drehleiter von der Straße aus erfolgen. Da die erwähnten Zufahrten nicht gekennzeichnet waren, wurde vom Kontrollamt die Anbringung von Beschilderungen mit der Aufschrift "Feuerwehrezufahrt freihalten" empfohlen. Diese Empfehlung galt im Übrigen auch für die Zufahrt des Höpflerbades im Bereich der Endresstraße.

Das Sommerbad Hadersdorf-Weidlingau verfügt über eine Zufahrt in den Betriebshof, die von der Feuerwehr im Einsatzfall benützt werden kann. Das Einfahrtstor besitzt allerdings kein Einheitsschloss, mit dessen Hilfe ein ungehinderter Zugang zum Bad möglich wäre. Auch das elektrisch betriebene Einfahrtstor des Laaerbergbades ist von der Feuerwehr nicht zerstörungsfrei zu öffnen. Das Kontrollamt empfahl daher den Einbau von Einheitszylindern oder die Montage von Schlüsseltresoren.

Im Zeitpunkt der Prüfung war beim Einfahrtstor des Liesinger Bades zwar ein Schlüsseltresor vorhanden, allerdings war der Einfahrtsbereich durch ein Fassadengerüst blo-



ckiert und hätte im Einsatzfall die Zufahrt der Feuerwehrfahrzeuge verhindert. Es wurde daher der Magistratsabteilung 44 empfohlen, auch bei Bauarbeiten auf die Sicherstellung ungehinderter Zufahrten zu achten.

#### 5.4 Zugänglichkeit von Saunabädern

Die Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr zu den Saunabädern der Stadt Wien sind durch öffentliche Verkehrsflächen gewährleistet. Lediglich beim Währingerbad stehen der Zufahrt aus der Schulgasse Fixpoller entgegen. Um der Feuerwehr eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude zu ermöglichen, empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 44, die Montage umklapp- oder versenkbarer Poller durch die zuständigen Stellen zu veranlassen.

Bei den Haupteingängen des Einsiedler- und des Ratschkybades bestand keine Möglichkeit, im Einsatzfall ohne Beschädigung oder Zerstörung des Eingangstores in das Gebäude zu gelangen, daher wurde auch in diesen Fällen die Montage von Schlüsseltresoren empfohlen.

#### 5.5 Zugänglichkeit des Volksbades

Das Volksbad Friedrich-Kaiser-Gasse ist in einem unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche situierten städtischen Wohnhaus eingemietet, ein Schlüsseltresor ist nicht vorhanden. Somit wäre im Einsatzfall wohl die Zufahrtsmöglichkeit, nicht aber der ungehinderte Zutritt der Feuerwehr gewährleistet. Das Kontrollamt empfahl daher den Einbau eines Schlüsseltresors.

#### 5.6 Zugänglichkeit von Familienbädern

Einige Familienbäder liegen direkt an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gudrunstraße, Max-Winter-Platz, Strebersdorf), andere (z.B. Augarten, Schweizergarten, Herderplatz, Währinger Park) sind über genügend breite Zufahrtswege zu erreichen. Die Zufahrten zu diesen Bädern sind daher für Feuerwehreinsätze geeignet, jedoch war deren Kennzeichnung mit der normgemäßen Beschilderung "Feuerwehrezufahrt freihalten", beispielsweise bei den Familienbädern Herderpark und Währinger Park, nicht gegeben.

Der ungehinderte Zutritt der Einsatzkräfte zu den einzelnen, mit Drahtgitterzäunen eingefriedeten Familienbädern wäre in der Regel durch die während der Betriebszeiten geöffneten Haupteingänge möglich, nicht jedoch in der betriebsfreien Zeit. Aus diesem Grund war der Einbau von Schlüsseltresoren anzuraten; in Anbetracht der Tatsache, dass Einsätze in den relativ kleinen Familienbädern außerhalb der Badezeiten nach den Erfahrungen der Magistratsabteilungen 44 und 68 äußerst selten notwendig sind, konnte das Kontrollamt den wirtschaftlichen Überlegungen der Magistratsabteilung 44 insofern folgen, als der generelle Einbau von Schlüsseltresoren mit höheren Kosten verbunden gewesen wäre als die nach einer z.B. notwendig gewordenen mechanischen Öffnung eines Zaunfeldes erforderliche Einfriedungsreparatur.

## 6. Empfehlungen

Das Kontrollamt empfahl, in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 68 detaillierte Überprüfungen der Zufahrten bzw. Zugänge hinsichtlich ihrer Eignung für den Einsatzfall vorzunehmen, aber auch die örtlichen oder baulichen Gegebenheiten auf ihr Potenzial, Feuerwehreinsätze zu behindern oder zu verzögern, zu untersuchen und dabei insbesondere auf das Vorhandensein von ausreichend bemessenen Halte- und Parkverbotsbereichen bzw. Abschleppzonen zu achten.

Weiters wurde angeregt, die Freihaltung der Feuerwehr-Zufahrtsbereiche - auch im Bereich der von privaten Betreibern geführten gebührenpflichtigen Parkplätze - während der Badebetriebszeiten laufend zu beobachten und gegebenenfalls für eine Freimachung zu sorgen.

Ferner wurde empfohlen, ein Einsatzkonzept zu entwickeln, in dem die mögliche Gleichzeitigkeit von Evakuierungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen - speziell im Bereich der Haupteingänge - zu berücksichtigen wäre.

Das Kontrollamt empfahl schließlich der Magistratsabteilung 44, die Magistratsabteilung 68 jedenfalls sowohl über Verbesserungsmaßnahmen, die die Einsatzdurchführung betreffen, bei deren Erarbeitung sie jedoch nicht eingebunden war, als auch über das Vorhandensein bzw. die Situierung von Schlüsseltresoren zu unterrichten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Wie das Kontrollamt in der gegenständlichen Prüfung festgehalten hat, sind in den Bädern erfahrungsgemäß keine höheren Brandlasten zu erwarten.

Ein Großteil der Bäder wurde in einer Zeit errichtet, in der - wie auch das Kontrollamt ausführt - weder die TRVB 134 noch die ÖNorm F 2030 Stand der Technik waren.

Die Magistratsabteilung 44 wird dennoch im Interesse der allgemeinen Sicherheit und den Empfehlungen des Kontrollamtes folgend, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 68 eine detaillierte Prüfung ihrer Zufahrten und Zugänge vornehmen und Einsatzkonzepte für Evakuierungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen ausarbeiten.

Weiters wird im Zuge dieser Begehung für jeden Standort die Situierung der vom Kontrollamt empfohlenen Schlüsseltresore und Hinweisschilder festgelegt werden.